

Leitlinien-Beispiel: Leitlinie für informelle Bürgerbeteiligung in der Landeshauptstadt Stuttgart

*Kompakte Beteiligung mit Online-Portal, Einwohner*innen-Initiativrecht und Beteiligungsbeirat*

Die „Leitlinie für informelle Bürgerbeteiligung in der Landeshauptstadt Stuttgart“ hat das Ziel, die Spielregeln für die gesetzlich nicht vorgeschriebene Bürger*innenbeteiligung festzulegen und deren Bedeutung für die Entwicklung der Stadt zu unterstreichen.

Die Stuttgarter Bürger*innen können eine Beteiligung (mit mindestens 1.000 Unterschriften) anregen und werden von einer zentralen Koordinierungsstelle dabei beratend unterstützt. In der Leitlinie ist als Wegweiser ein Standardprozess für die Durchführung von Bürger*innenbeteiligung abgebildet. Des Weiteren existiert ein Beteiligungsbeirat, der sich aus Vertreter*innen von Einwohner*innenschaft, Verwaltung und Politik zusammen setzt und bei der Gestaltung von Beteiligungsprozessen berät. Auf einem eigens eingerichteten Online-Beteiligungsportal sind Informationen und Neuigkeiten, die Vorhabenliste sowie Informationen zu und die Ergebnisse von Beteiligungsprozessen für die Öffentlichkeit zugänglich.

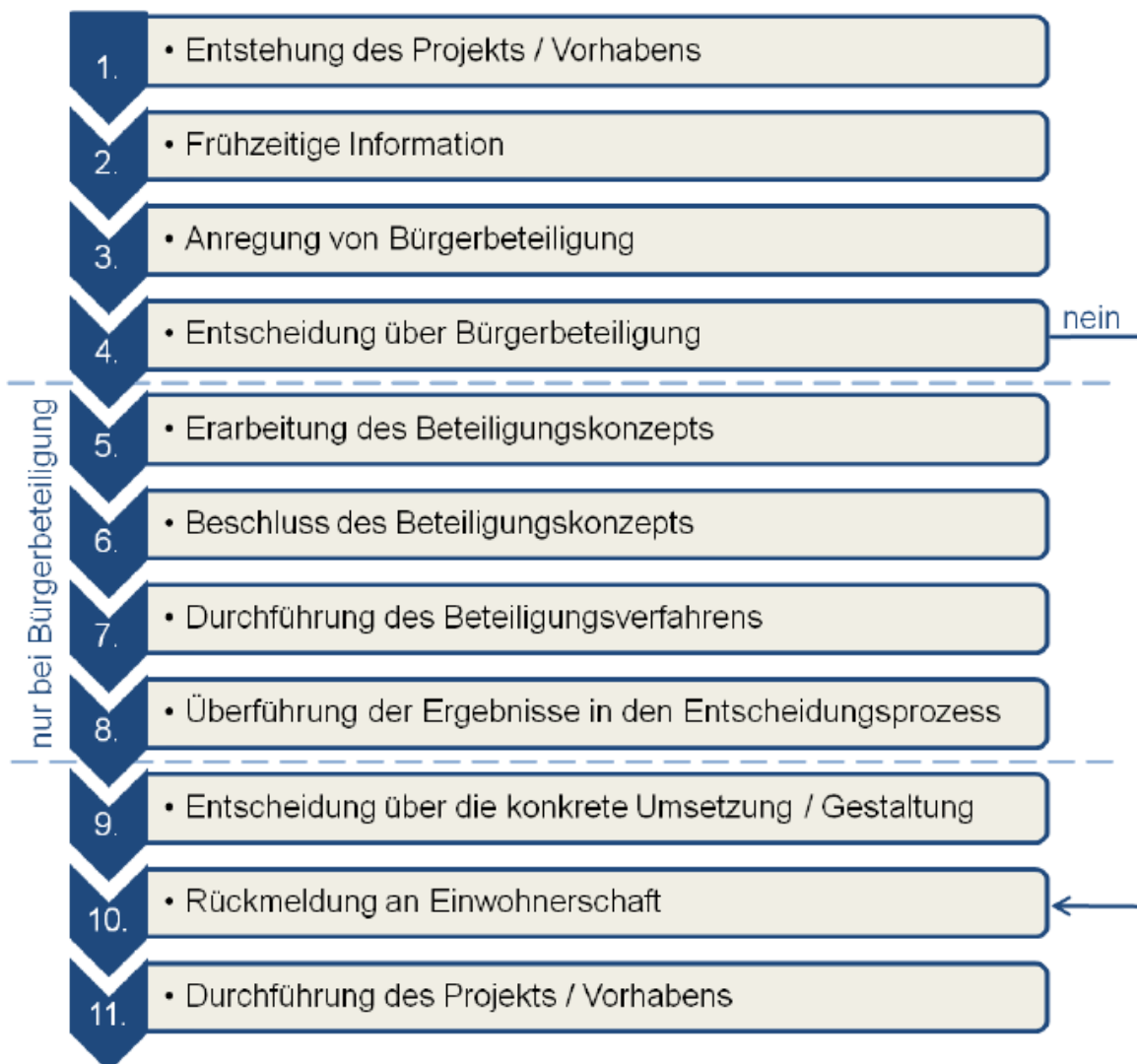
Kategorie		Inhalt
Basisinformation	Seitenanzahl / Jahr des Inkrafttretens / Größe der Stadt	26 Seiten / 2017 / 611.665 Einwohner*innen (Stand: 31. Dez. 2017)
	Gegenstände der Beteiligung <i>Wozu kann Beteiligung stattfinden?</i>	Bei Vorhaben der Gemeinde , die nachhaltige Auswirkungen auf z. B. die räumliche Entwicklung oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner*innen haben, sind diese frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen zu informieren. Sie sollen die Gelegenheit bekommen, sich zu äußern. Von einer Bürger*innenbeteiligung ausgeschlossen sind Vorhaben, wenn z. B. berechnete Einzelinteressen eine Nichtöffentlichkeit verlangen sowie bei fehlendem Handlungsspielraum. (S. 13)
	Verbindlichkeit der Leitlinien <i>Wie verpflichtend ist die Anwendung der Leitlinien?</i>	Die Leitlinien wurden einstimmig am 06.04.2017 vom Gemeinderat beschlossen. Sie gelten verpflichtend für Vorhaben der Landeshauptstadt Stuttgart als Trägerin. Gesellschaften mit städtischer Beteiligung sowie privaten Vorhabenträger*innen wird empfohlen, freiwillig entsprechend der Leitlinie zu verfahren . Bei städtebaulichen Verträgen mit Investoren kann die Anwendung der Leitlinien eingefordert werden. (S. 13)
	Ressourcen für Beteiligung <i>Wie wird die Bereitstellung von Mitteln beschrieben?</i> <i>*Was ist uns Beteiligung wert?</i>	Die Verwaltung muss bei der Planung eines Projekts und der dafür benötigten Mittel ein Budget für Beteiligungsmaßnahmen einkalkulieren. Bei der Konzepterstellung für ein Beteiligungsverfahren ist darauf achten, dass es durch die verfügbaren finanziellen Mittel aus dem Stadthaushalt gedeckt ist und mit den vorhandenen personellen Ressourcen umgesetzt werden kann. (S. 23)

Grundsätze	<p>Grundsätze / Prinzipien <i>Welche Grundsätze der Beteiligung werden in den Leitlinien beschrieben?</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> a. Einbezug aller Bevölkerungsgruppen b. Information und Transparenz c. Darstellung der Gestaltungsspielräume d. Anerkennung von Interessenvielfalt e. respektvoller und fairer Umgang miteinander f. verbindliche Umsetzung der Grundsätze
	<p>Frühzeitigkeit <i>*Wie früh ist früh?</i></p>	<p>Die Leitlinie unterscheidet: Bei der prozessvorbereitenden Bürger*innenbeteiligung sollen vor dem Beginn eines Planungsprozesses zu einem Vorhaben frühzeitig die Meinungen/Interessen der Einwohner*innen erfasst werden, um anschließend auf dieser Grundlage zu planen.</p> <p>Bei der prozessbegleitenden Bürger*innenbeteiligung werden erst während eines Planungsprozesses zu einem Vorhaben die Meinungen/Interessen erhoben. (S. 9 - 10)</p>

Instrumente der Umsetzung der Leitlinien	Transparenz/Information	<p>Informationen über Vorhaben <i>Wie wird über Vorhaben informiert?</i> <i>*Worum geht es?</i></p>	<p>Die Stadt veröffentlicht online sowie im Rathaus und den Bezirksämtern eine Vorhabenliste in Form von Steckbriefen mit den bereits geplanten kommunalen Teilnehmungsprojekten sowie allen sonstigen städtischen Vorhaben.</p> <p>Auf dem Online-Beteiligungsportal „Stuttgart – meine Stadt“ können die Vorhabenliste, Informationen und Ergebnisse zu Teilnehmungsverfahren eingesehen werden. (S. 16 - 17)</p>
		<p>Information über Entscheidungsspielräume <i>Wie wird über bestehende Entscheidungsspielräume informiert?</i> <i>*Was ist fix, was variabel?</i></p>	<p>Für jedes Bürger*innenbeteiligungsverfahren wird als transparente Arbeitsgrundlage für alle Beteiligten ein Beteiligungskonzept durch das zuständige Fachamt in Zusammenarbeit mit der „Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung“ erstellt. Es zeigt die Ausgangslage sowie Spielräume, Bedingungen und Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten durch Bürger*innenbeteiligung auf. (S. 19 - 23)</p>
	Anregung	<p>Anregung der Beteiligung <i>Wer kann Beteiligung anregen und wie?</i></p>	<p>Anregungen zu Beteiligung können durch die Einwohner*innen erfolgen, indem sie sich z. B. an den Bezirksbeirat wenden. Zudem kann der Stadtverwaltung ein Quorumsantrag (1.000 Unterschriften) vorgelegt werden.</p> <p>Weiterhin können der/die Oberbürgermeister*in bzw. die Verwaltung, der Gemeinderat, die Bezirksbeiräte oder Jugendräte Beteiligung anregen. (S. 17 - 18)</p>
		<p>Entscheidung über Anregungen <i>Wer entscheidet über Anregungen zur Bürger*innenbeteiligung und wie?</i></p>	<p>Je nach Zuständigkeit für das Gesamtvorhaben trifft der Gemeinderat oder der/ die Oberbürgermeister*in die Entscheidung über die Einleitung eines Teilnehmungsverfahrens.</p> <p>Bei Ablehnung einer Anregung muss diese begründet werden. (S. 18 - 19)</p>
	Institutionen / Gremien	<p>Zentrale Anlaufstelle <i>Gibt es eine zentrale Anlaufstelle? Wenn ja, welche Aufgaben hat sie?</i></p>	<p>Die „Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung“ sorgt für die Umsetzung der Leitlinie und berät die Einwohner*innen bei der Initiierung von Bürger*innenbeteiligung. Außerdem berät sie die Verwaltung/Politik bei der Initiierung, Umsetzung und Auswertung von Bürger*innenbeteiligungsprozessen und pflegt die Vorhabenliste. (S. 25 - 26)</p>
		<p>Zusätzlich geschaffene beratende Gremien <i>Welche Zusammensetzung und Aufgaben weisen eventuell zusätzlich geschaffene Gremien auf?</i></p>	<p>Der Beteiligungsbeirat setzt sich aus Vertreter*innen von Einwohnerschaft, Politik und Verwaltung zusammen. Er berät die Verwaltung bei der konkreten Gestaltung von Teilnehmungsverfahren, evaluiert abgeschlossene Teilnehmungsverfahren und berät die „Zentrale Koordinierungsstelle“ bei der Weiterentwicklung der Leitlinie. (S. 23)</p>

Inklusion	<p>Erreichen verschiedener Zielgruppen *Wie erreiche ich viele Verschiedene? Wird Mehrsprachigkeit berücksichtigt?</p>	<p>Im Beteiligungsverfahren sollen alle wesentlichen Beteiligten/Betroffenen und Menschen unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft berücksichtigt werden.</p> <p>Im Beteiligungskonzept wird individuell geklärt, wie die „schweigende Mehrheit“ einbezogen wird, welche Erwartungen/Interessen/Informationen/Rechte die Betroffenen haben, wer aus Politik/Verwaltung einbezogen werden sollte und wie die Zielgruppen erreicht werden können. (S. 21)</p>
	<p>Standardprozess für Beteiligungsprojekte Gibt es einen Standardprozess? Wenn ja, welche Elemente sind enthalten?</p>	<p>Siehe Abbildung unten auf S. 4 des Steckbriefs (S. 12)</p>
	<p>Regeln für den gemeinsamen Umgang Wie sind der gemeinsame Umgang und die Verfahrensweise bei Konflikten geregelt? *Wie reden wir miteinander?</p>	<p>In der Leitlinie sind keine konkreten Umgangs- bzw. Dialogregeln formuliert. Kriterien wie Fairness, Vorurteilsfreiheit, Aufgeschlossenheit, Ergebnisoffenheit und gegenseitige Wertschätzung können jedoch aus den Grundsätzen/Prinzipien entnommen werden. (S. 14 - 15)</p>
	<p>Umgang mit Ergebnissen Wie verbindlich sind die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses? *Was passiert mit den Ergebnissen?</p>	<p>Die Ergebnisse der Bürger*innenbeteiligung bilden wichtige Impulse und Wegmarken für den Abwägungs- und Entscheidungsprozess des Gemeinderats bzw. des/der Oberbürgermeisters*in, sind aber nicht bindend.</p> <p>Die Entscheidungen zu Bürger*innenbeteiligungsvorhaben müssen veröffentlicht werden. Abweichungen müssen begründet werden. (S. 7, 24 - 25)</p>

Methoden	<p>Methodenbeschreibungen</p>	<p>Es findet sich kein ausformulierter Methodenkoffer, da die konkrete Umsetzung individuell für jeden Beteiligungsprozess festgelegt wird: Beteiligungsverfahren können von Informationsveranstaltungen, über Workshops oder Planungswerkstätten bis hin zu onlinegestützten Verfahren reichen.</p> <p>Etabliert haben sich in Stuttgart die Formate Bürger*innenhaushalt, Ideen- und Beschwerdemanagement mit der „Gelben Karte“, Bürger*innenumfragen und Jugendbefragungen. (S. 7 - 8)</p>
	<p>Praxisbeispiele/praktische Tipps für Vorhaben ggf. mit Beispielen</p>	<p>Als Beispiele für die gelungene Einbindung der Einwohner*innen werden u. a. die Konzeption für ein „kinderfreundliches Stuttgart 2015-2020“ und der „Stuttgarter Fokus-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ genannt. (S. 8)</p>



Quelle: "Leitlinien für informelle Bürgerbeteiligung in der Landeshauptstadt Stuttgart", S. 12